

Rechengrößen der Sozialversicherung 2013

Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen beschlossen

Das Kabinett hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2013 beschlossen.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2013 zugrunde liegende Einkommensentwicklung im Jahr 2011 betrug in den alten Bundesländern 3,07 Prozent und in den neuen Bundesländern 2,95 Prozent. Für die Fortschreibung der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung wird demgegenüber eine Einkommensentwicklung für Gesamtdeutschland im Jahr 2011 in Höhe von 3,09 Prozent zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der jeweiligen Einkommensentwicklung wird auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen („Ein-Euro-Jobs“) abgestellt.

Die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2013 im Überblick:

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), erhöht sich auf 2.695 Euro/Monat (2012: 2.625 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.275 Euro/Monat (2012: 2.240 Euro/Monat).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt auf 5.800 Euro/Monat (2012: 5.600 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 4.900 Euro/Monat (2012: 4.800 Euro/Monat).

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 52.200 Euro (2012: 50.850 Euro). Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 47.250 Euro (2012: 45.900 Euro). Unabhängig davon, welche Versicherungspflichtgrenze gilt, beträgt die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2013 für alle Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung 47.250 Euro jährlich (2012: 45.900 Euro) bzw. 3.937,50 Euro monatlich (2012: 3.825 Euro).

Rechengrößen der Sozialversicherung 2013 (vorbehaltlich Zustimmung Bundesrat):

	West		Ost	
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.100 €	85.200 €	6.050 €	72.600 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.350 €	52.200 €	4.350 €	52.200 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	3.937,50 €	47.250 €	3.937,50 €	47.250 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.695 €*	32.340 €*	2.275 €	27.300 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung	34.071 €			

* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

Nach: Bundesministerium für Arbeit- und Soziales, Pressemitteilung vom 08.10.2012

Hier finden Sie die Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2013:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/vo-sozialversicherungsrechengroessen-2013.pdf;jsessionid=120042F9A496FF21023EA4E895175004?__blob=publicationFile

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.